

Am Oherfennung den 28. März 1876 fand wieder die Enthüllung der Schiller- und Körner-Reliquien die feierliche Eröffnung des von Dr. C. Reichel begründeten „Körner- und Schiller-Museums“ im Körner-Schiller-Gebäude in der Neuhofstadt. Demnach bezieht dieses im unendlichen Maße und großen Maßstab und Opfern geschaffene patriotische Museum diesen Sonnabend die Feiertage des würdevollen ersten Decenniums. Nun - dem Museum als solchem kann man ja nicht danken, aber dem Manne, der während dieses Decenniums und schon Jahre lang vorher dem kaiserlichen Gedanken, der ihn ganz und voll besetzte, auch sein ganzes Leben und Denken widmete; ihm an diesem Tage Anerkennung auszusprechen, werden wohl Viele nicht ermangeln, welche zu würdigen wissen, wie großes Verdienst sich der besagte Sammler nicht nur in patriotischem, sondern auch in literarisch-historischem Sinne mit seiner Schöpfung, die er mit Anstrengung seit und ohne alle Unterstützung löblich erworben hat. Bekanntlich ist Dr. Reichel auch der verdienstvolle Begründer unserer schönen Körnerhandschriften auf dem Georgplatz; er regte in hoher Verehrung des jugendlichen Gedankens aus dem deutschen Geistesleben und poetisch-lebendigen Sängers von „Körner und Schiller“ die Idee zu dem Denkmal an und beschaffte durch Anspornung anderer in der Hauptstadt auch die Geldmittel! Hier eine Erinnerung daran hat, was das heißt, ein solches Werk zu Stande zu bringen, für eine absolute ideale Erfindung große Kräfte zu befehlen, der wird, wenn er das Denkmal und gar erst das Museum erblickt, auch dankbar und anerkennend unserer tapferen Mitbürger geehrt. Das Museum ist in den letzten Jahren außerordentlich bereichert worden; es enthält jetzt gegen 10,000 Nummern, von denen etwa ein Drittel allein die Schiller- und Goethe-Epochen behandeln.

Während der Kantoren- und Organistenverein der Kreuzhauptmannschaft Dresden seine diesmahlige Osterfeier am 7. April in Dresden abhält, wird der gleiche Verein der Kreuzhauptmannschaft Bautzen an demselben Tage in Bautzen tagen. Am Montag fand in Braun's Hotel der letzte Vereinsabend des Stadtvereins für innere Mission in diesem Winter statt. Der Vereinsvorsitzende, Dr. Pastor Seidel eröffnete mit einer kurzen Ansprache die jährlich betuchte Versammlung. Nach dem Gesange der zwei ersten Verse des Choral: „Allein Gott in der Höh' sei Ehr!“ führte Herr Sup. Konstantin Dr. Diebelius in erregender Rede die beiden Weister im Reiche der Töne, Händel und Bach, deren 200jähriges Jubiläum in diesem Jahre in allen evangelischen Landen deutscher Sprache gefeiert wird, vor Augen. Nicht in ihrer Bedeutung für die musikalische Welt, hob der Herr Vortragende hervor, wollte er sie schildern, sondern als Vortragsprediger. Das Charakteristische ihrer Predigt sei die gegenwärtige Erregung. Während Händel's Werke laut, hohe Töne aus dem alten Testamente entlehnt und Oratorien laut, hohe Töne aus dem neuen Testamente genommen und Chorale komponiert. Während aus Händel's Werken fort und fort heraustritt: „Kommt, laßt Euch verheiligen mit Gott“, urchtete Bach den, den er anbetete: „Mein Herr und mein Gott; ich weiß, an wen ich glaube.“ Auch die evangelische Jugend wider das Geschlecht ihrer Zeit, kein Wort für die innere Mission. Reicher Beifall lobte dem Herrn Redner seinen geistigen Vortrag.

Der gestrige Tag, Maria Verkündigung, welcher seit 1873 nicht mehr als selbständiger Feiertag in Sachsen gefeiert wird, bricht in manchen Gegenden unserer Vaterlande auch der Rufstags. Der Volksmund erzählt sich die Legende, daß dieser Tag, an welchem Christ Ruffig die Verkündigung des Engels Gabriel empfing, auch von der Hölle als Festtag gefeiert worden sei. Alle Hölle trugen an diesem Tage nicht zu Reue, nur das Ruffschweden machte eine Ausnahme; deshalb wurde es verordnet und sein Wänderchen zerließ es. Es hatte nun kein redliches Heim mehr, sondern legte seine Eier in die Nester eines Hähnchens und einer Gans und zog dann eilig davon. Die kleinen Hähnel brühten nun zwar die Ruffschweden aus, wurden aber von den klugen gewordenen Jungen zum Tode für diesen Liebesdienst aufgefressen. Seit dieser Zeit sagt ein jeder Ruff, der in einem fremden Nest ausgebrütet wurde, als Hühnerengel durch seinen Ruf am Maria Verkündigungstage den Frauen, die ihn hören, ihr Mutterchen vor. So glauben viele Landleute. In Böhmen und Schlesien soll dieser Glaube allgemein verbreitet sein.

In der jüngst abgehaltenen Versammlung des Allgemeinen Niebnerobndereins am Dienstag Abend in Delb's weitem Saale wurde nach kurzem Referat und sich daran anschließender Debatte bezüglich der geplanten Steuerreform unter Berücksichtigung der zu derselben gefassten Beschlüsse des Reichstages folgende Resolution einstimmig angenommen: Der allgemeine Niebnerobndereins erklärt wiederholt, daß die vollständige Aufhebung der Niebnersteuer unter Beibehaltung einer angemessenen Grundsteuer und Einführung einer Einkommensteuer das Ziel der städtischen Steuerreform sein müsse, er würde jedoch zur Zeit auch mit dem Verzicht, den städtischen Bedarfen neben der Grund- und Niebnersteuer zum Theil durch eine Einkommensteuer zu decken, einverstanden sein, muß jedoch sich gegen jede Erhöhung der Abgaben von notwendigen Verwaltungsgeschäften auszusprechen und ersucht die städtischen Vertretungskörper dringend, dahin zu wirken, daß, um eine Unterlage für die zukünftige definitive Steuerreform zu gewinnen, bis dahin getrennte Einkommensteuerverfahren für Haushälter und Niebner geführt werden. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung lautete: Die Durchbruchprojekte vom Standpunkte der Niebner. Die Debatte wurde durch das Eingreifen des Vereinsvorsitzenden Arndt durch eine interessante und belehrende und führte schließlich zur Annahme des folgenden Antrags des Herrn Arndt: Die Versammlung erklärt, daß ein Durchbruch vom Allmacht zum Birnischen Wege dringend nötig sei und empfiehlt die Durchführung desjenigen Projektes, welches als das zweckmäßigste und gemeinnützigste durch die städtischen Vertretungen erkannt wird mit dem Antrage des Vorstandes des Monats, „nicht jedoch zur Erregung an dem, ob die Stadtgemeinde die Durchführung nicht selbst in die Hand nehmen könne.“

Die Kameraden des ehemaligen 3. jehigen 13. Jäger-Bataillons beschäftigen, wie wir bereits mitgeteilt, in diesem Jahre eine geistliche Zusammenkunft in ihrer alten lieben Garnisonsstadt Meisen abzuhalten. Zu diesem Zwecke konstituierte sich in Meisen ein Komitee, welches namentlich die Arbeiten und Vorbereitungen definitiv in die Hand zu nehmen hat. Die Zusammenkunft soll Mitte August stattfinden. Die im vorigen Jahre vereinigten Kameraden, die beschließen, an dieser Zusammenkunft Theil zu nehmen, sollen ihre Bereitwilligkeit dazu und ihre genauen Adressen spätestens bis 1. Mai dem Vorsitzenden des Komitees, Herrn Heinrich Theil in Meisen, Kgl. Porzellanmanufaktur, mittheilen.

Die 4. Klasse der 107. Kgl. sächs. Landeslotterie wird am 7. und 8. April gezogen. Vor dem 20. d. müssen die Lose erneuert werden.

Zur Bismarckfeier hat Paul Geise zwei in volkstümlichem Ton gehaltene Lieder gedichtet. Das eine hat der in Wäandern lebende junge Komponist Siegel in Wäandern in Musik gesetzt und wird dasselbe bei der am 28. d. M. Abends dort stattfindenden großartigen Volkfeier auf offenem Platz vor den Provinzen bei elektrischem Licht gesungen werden. Das andere, welches in der Paul Wäandern Monatschrift „Nord und Süd“ (April 1885) erscheint, ist mit Erlaubnis des Dichters und Herausgebers (unter Bewahrung gegen Textdruck in irgend welcher Zeitung) von unserm heiligen Komponisten und Liedertafeldirigenten Heinrich Beder für Wäandern komponiert worden und wird bei dem gefest am dieser Stelle erwähnten Festkommern am 31. d. im Gewerkschaftssaal von der Dresdner Liedertafel als musikalische Bismarckhuldigung vorgetragen werden.

Herr Werbergermeister Kunze in Blauen l. M. fordert auf, zum Bismarck-Jubiläum Bäume zu pflanzen. Die bedingungslos werthe Darlegung dieser Aufforderung finden wir in einer kleinen, im Kommissionsverlag von Steinbühler in Blauen zum Preise von 50 Pf. erschienenen Schrift: „Zur Bismarckfeier. Pflanz Bäume und kochet Baumgänge und seine zum Bismarck-Jubiläum am 1. April 1885. Ein Wort an alle gute Leute.“

Ertrag der Bismarckspende im Voigtlande. Städte Blauen: 1841 M. von 2364 Gehern; Reichenbach: 1808 M. von 1730 Gehern; Rausa: 104 M. von 514 Gehern; Othberg: 64 M. von 204 Gehern; Wilsa: 551 M. von 590 Gehern; Regisbrunn: 334 M. von 422 Gehern; 106 Landgemeinden der Amtshauptmannschaft Blauen: 1150 M. von 2648 Gehern; 78 Landgemeinden d. Amtshauptmannschaft Oelsnitz: 532 M. von 2291 Gehern; 60 Landgemeinden d. Amtshauptmannschaft Auerbach: 1302 M. von 3391 Gehern; Städte Auerbach: 228 M. von 245 Gehern; Falkenstein: 187 M. von 258 Gehern; Lengsfeld: 373 M. von 442 Gehern; Treuen: 190 M. von 535 Gehern; Auer: 18 M. von 58 Gehern; Oelsnitz: 609 M. von 361 Gehern; Schönau: 18 M. von 50 Gehern; Wartenburg: 214 von 247 Gehern.

In Kassel findet gegenwärtig eine jener Konferenzen statt, wie sie zur Zeit im Zusammenhange mit der Erhaltung der Sommerfabrikanlagen des deutschen Eisenbahnwesens

gen mehrfach zum Zwecke der Feststellung der direkten Wagenscurse anberaumt sind. Es handelt sich hier um den direkten Wagensdurchgang von den Stationen Dresden-Nord, Dresden-Mitte, Leipzig, Frankfurt a. M. u. c. und es soll bei dieser Konferenz auch die Einführung eines direkten Wagensdurchganges zwischen Dresden und Frankfurt a. M. zur Berathung kommen. Sachlich ist insofern ein centraler Tag an einer sehr großen Anzahl von direkten Wagenscurien beabsichtigt und das deshalb namentlich im Sommer zahlreiche Personenwagen in den durchgehenden Zügen laufen.

Ein schweres Sturz-Arbeit hatte gestern Nachmittag der Dampfer Nr. 7 der Gesellschaft vereinigter Schiffer vor sich. Es galt 6 schwere Kolosse bei dem jetzt immer anwachsenden Wasserstande durch die Augustsbrücke zu sieben. Das Kunststück gelang ihm vollständig und brachte ihm Lob und Bewunderung der zusehenden Menge ein.

In der Strafanstalt zu Halle A am Montag der wegen Landbesitzes vom Reichsgericht zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilte Hauptmann a. D. Deutsch, der Komplize Krausewitsch, an einem Gehirnleiden plötzlich verstorben.

Die für vorgestern angekündigten Wettkämpfe des „Dresdner Football-Clubs“ konnten das schlechte Wetter wegen nicht abgehalten werden und sind nun auf übermorgen, Sonnabend, festgesetzt worden.

Am Samstag Abend des 23. Nov. v. J. befanden sich die Mitglieder des Groß- und Klein-Dresdner Gemeinderathes in dem Saale des Besitzers Johann August Diebner, 1833 bei Döbisch geboren. Redner drückte seinen Unmuth aus, daß die Gemeinderathesmitglieder als „Mücker“ und wenn er (M.) dabei wäre, würde viel eher gehandelt werden, kurz, er unterzog das ganze Verhalten einer scharfen Kritik. Diese Äußerungen wurden aber als Beleidigungen gegen eine Behörde aufgenommen, als welche der Gemeinderath angesehen sei und so hatte sich W. deshalb vor dem Schöffengerichte zu verantworten. Die tadelnden und beleidigenden Bezeichnungen hat der Rathsherr selber mit einer Geldstrafe von 50 M. zu sühnen, welcher im Nichterbringungsfall eine Woche Gefängnis gleich eintritt. Jedem der Beleidigten ist auf Kosten des Beklagten eine Ausfertigung des Urtheils zuzustellen und haben dieselben das Recht, in dem Schöffengericht die diesbezüglichen Theil des Urtheils durch einen dreitägigen Auslassung zu bewirken. „Singe, wenn Gehör gegeben!“ Wenn jedoch die edle Sangeskunst in einem öffentlichen Restaurationslokale gepflegt wird, so hat der Wirth die Verpflichtung, hierzu die politische Gelegenheit zu erwirken. Ein bekannter jugendlicher Apfelsinenhändler, dessen Erscheinung in den Restaurants von vielen Gästen mit Freuden begrüßt wird, da seine vis comica den ernstlichen Dypochonder weiter stimmt, kam am 25. Januar auch in die Leipziger Restauration, in welcher er von den Gästen angefordert wurde, eine Probe seines Talentes abzulegen. Derselben kam der Apfelsinen-Komiker bereitwillig nach, ohne dafür irgend welche Remuneration zu beanspruchen. Aber mitten im 3. Vers seines Vortrags öffnet sich die Thüre, ein Diener der hl. Gewandung tritt ein und unterlegt dem Besizer das Gestattete dieser Abendunterhaltung, da die obgenannte Erlaubnis fehlt. Gegen den Restaurateur Karl Gottfried Drewe erging nun eine politische Strafverurteilung von 10 M. wegen Uebertretung, gegen welche er rechtzeitig Widerspruch erhob und richterliche Entscheidung beantragte. Zur den Augenblick ertheilt die Uebertretung als erwiesen, da D. tagsvorher eine „humoristische Abendunterhaltung“ angekündigt, welche jedoch nicht veranstaltet werden durfte; der Zufall läßt den genannten Musiker kommen, welcher seine paar Schlingen zum Besten gab und sich dann mit seinem Apfelsinenkorbe wieder entfernte. Der Comique Drewe's war nun mit Erfolg gefehlt, da die Beweisführung nicht ergeben konnte, daß bei diesen Vorträgen eine gewerbsmäßige Vergeltung resp. Aufzucht zu erheben sei, welche unter allen Umständen der politischen Erlaubnis bedürftig wäre. Das Schöffengericht sprach D. folgendes Urtheil: Wegen Verstoßes verordneter Nahrungsmittele, nämlich eines Fisches Ballonische zu dem niedrigen Preise von 20 Pf., wird der Kolonialwaarenhändler Hermann Robert Gruenwald, 1847 geboren, zu einer Geldstrafe von 20 M. verurtheilt. Der Käufer, ein Volkstheater, erklärte Anzeige, daß die betr. Ruffe tanzig, mithin ungenügend waren. Die Anzeige des Beflagten, von dem Werthe der Waare keine Kunde gehabt zu haben, kann nicht als Willkürgrund angenommen werden und so wird das Schöffengericht unter Vorbehalt des Herrn Amtsrathes Dr. Thiel, in Gemäßheit des § 10, Ziffer 1 des deutschen Reichsstrafgesetzes, die erwähnte Strafe aus. — Wer 20 M. giebt, kann ihn fragen! mit diesen Worten verurtheilt der st. vorbestrafter Drahtarbeiter Ernst Theodor Weber, im 41. Lebensjahre lebend, am 4. Februar einen ihm angeblich zugekauften Jagdhund in einer Wirthschaft zu verlaufen. Ein sonderbares Attentat muß der Verurtheter für Weber gehabt haben, denn trotzdem ihm dieselbe „paar tüchtige über den Kumpf gegeben“, wich er nicht von seiner Seite. Der Hund blieb ihm am Hals, und so spekulirte W. weiter: „Du verflucht ihm heute Abend Wuchstapenbrüche geben und morgen guckst Du in die Nachricht, ob er drinne steht.“ Dieses Vorhaben wurde jedoch nicht ausgeführt und so hatte W. seinen Vorhaben, sich wegen verurtheter Unterthänigkeit vor dem Schöffengerichte zu verantworten, welches ihn auch im Hinblick seiner vielen Vorstrafen zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt, gegen welche Verurteilung er demontirte Widerspruch zu erheben in Aussicht stellte und zurechtweisend dieses dem Gerichtsal verließ. — Mit Zuchthaus, Gefängnis, Ausweisung aus Dresden wurde der Handarbeiter Johann Gottlob Dymag schon mehrmals belegt, jedoch haben die Strafen keine Verhütung der Schändung seines gewöhnlichen Betragens zu erzielen vermocht. Am 9. März kam Dymag in mehrere Testifikationen, sowie zu einem Reicher, wofür er sich unter der Unterzeichnung der wahren Thatfache, nicht in der Lage zu sein, die Sache berichtigen zu können, Schwand, Bier und Wurst geben ließ. Dymag hat sich der hungrige Dymag aber des Betrags in 4 Fällen schuldig gemacht und, trotz der geringfügigkeit des Objectes wird in Hinblick seiner vielfachen Vorstrafen eine Woche Freiheitsstrafe verurteilt.

Am Sonntag Abend des 23. Nov. v. J. befanden sich die Mitglieder des Groß- und Klein-Dresdner Gemeinderathes in dem Saale des Besitzers Johann August Diebner, 1833 bei Döbisch geboren. Redner drückte seinen Unmuth aus, daß die Gemeinderathesmitglieder als „Mücker“ und wenn er (M.) dabei wäre, würde viel eher gehandelt werden, kurz, er unterzog das ganze Verhalten einer scharfen Kritik. Diese Äußerungen wurden aber als Beleidigungen gegen eine Behörde aufgenommen, als welche der Gemeinderath angesehen sei und so hatte sich W. deshalb vor dem Schöffengerichte zu verantworten. Die tadelnden und beleidigenden Bezeichnungen hat der Rathsherr selber mit einer Geldstrafe von 50 M. zu sühnen, welcher im Nichterbringungsfall eine Woche Gefängnis gleich eintritt. Jedem der Beleidigten ist auf Kosten des Beklagten eine Ausfertigung des Urtheils zuzustellen und haben dieselben das Recht, in dem Schöffengericht die diesbezüglichen Theil des Urtheils durch einen dreitägigen Auslassung zu bewirken. „Singe, wenn Gehör gegeben!“ Wenn jedoch die edle Sangeskunst in einem öffentlichen Restaurationslokale gepflegt wird, so hat der Wirth die Verpflichtung, hierzu die politische Gelegenheit zu erwirken. Ein bekannter jugendlicher Apfelsinenhändler, dessen Erscheinung in den Restaurants von vielen Gästen mit Freuden begrüßt wird, da seine vis comica den ernstlichen Dypochonder weiter stimmt, kam am 25. Januar auch in die Leipziger Restauration, in welcher er von den Gästen angefordert wurde, eine Probe seines Talentes abzulegen. Derselben kam der Apfelsinen-Komiker bereitwillig nach, ohne dafür irgend welche Remuneration zu beanspruchen. Aber mitten im 3. Vers seines Vortrags öffnet sich die Thüre, ein Diener der hl. Gewandung tritt ein und unterlegt dem Besizer das Gestattete dieser Abendunterhaltung, da die obgenannte Erlaubnis fehlt. Gegen den Restaurateur Karl Gottfried Drewe erging nun eine politische Strafverurteilung von 10 M. wegen Uebertretung, gegen welche er rechtzeitig Widerspruch erhob und richterliche Entscheidung beantragte. Zur den Augenblick ertheilt die Uebertretung als erwiesen, da D. tagsvorher eine „humoristische Abendunterhaltung“ angekündigt, welche jedoch nicht veranstaltet werden durfte; der Zufall läßt den genannten Musiker kommen, welcher seine paar Schlingen zum Besten gab und sich dann mit seinem Apfelsinenkorbe wieder entfernte. Der Comique Drewe's war nun mit Erfolg gefehlt, da die Beweisführung nicht ergeben konnte, daß bei diesen Vorträgen eine gewerbsmäßige Vergeltung resp. Aufzucht zu erheben sei, welche unter allen Umständen der politischen Erlaubnis bedürftig wäre. Das Schöffengericht sprach D. folgendes Urtheil: Wegen Verstoßes verordneter Nahrungsmittele, nämlich eines Fisches Ballonische zu dem niedrigen Preise von 20 Pf., wird der Kolonialwaarenhändler Hermann Robert Gruenwald, 1847 geboren, zu einer Geldstrafe von 20 M. verurtheilt. Der Käufer, ein Volkstheater, erklärte Anzeige, daß die betr. Ruffe tanzig, mithin ungenügend waren. Die Anzeige des Beflagten, von dem Werthe der Waare keine Kunde gehabt zu haben, kann nicht als Willkürgrund angenommen werden und so wird das Schöffengericht unter Vorbehalt des Herrn Amtsrathes Dr. Thiel, in Gemäßheit des § 10, Ziffer 1 des deutschen Reichsstrafgesetzes, die erwähnte Strafe aus. — Wer 20 M. giebt, kann ihn fragen! mit diesen Worten verurtheilt der st. vorbestrafter Drahtarbeiter Ernst Theodor Weber, im 41. Lebensjahre lebend, am 4. Februar einen ihm angeblich zugekauften Jagdhund in einer Wirthschaft zu verlaufen. Ein sonderbares Attentat muß der Verurtheter für Weber gehabt haben, denn trotzdem ihm dieselbe „paar tüchtige über den Kumpf gegeben“, wich er nicht von seiner Seite. Der Hund blieb ihm am Hals, und so spekulirte W. weiter: „Du verflucht ihm heute Abend Wuchstapenbrüche geben und morgen guckst Du in die Nachricht, ob er drinne steht.“ Dieses Vorhaben wurde jedoch nicht ausgeführt und so hatte W. seinen Vorhaben, sich wegen verurtheter Unterthänigkeit vor dem Schöffengerichte zu verantworten, welches ihn auch im Hinblick seiner vielen Vorstrafen zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt, gegen welche Verurteilung er demontirte Widerspruch zu erheben in Aussicht stellte und zurechtweisend dieses dem Gerichtsal verließ. — Mit Zuchthaus, Gefängnis, Ausweisung aus Dresden wurde der Handarbeiter Johann Gottlob Dymag schon mehrmals belegt, jedoch haben die Strafen keine Verhütung der Schändung seines gewöhnlichen Betragens zu erzielen vermocht. Am 9. März kam Dymag in mehrere Testifikationen, sowie zu einem Reicher, wofür er sich unter der Unterzeichnung der wahren Thatfache, nicht in der Lage zu sein, die Sache berichtigen zu können, Schwand, Bier und Wurst geben ließ. Dymag hat sich der hungrige Dymag aber des Betrags in 4 Fällen schuldig gemacht und, trotz der geringfügigkeit des Objectes wird in Hinblick seiner vielfachen Vorstrafen eine Woche Freiheitsstrafe verurteilt.

Am Sonntag Abend des 23. Nov. v. J. befanden sich die Mitglieder des Groß- und Klein-Dresdner Gemeinderathes in dem Saale des Besitzers Johann August Diebner, 1833 bei Döbisch geboren. Redner drückte seinen Unmuth aus, daß die Gemeinderathesmitglieder als „Mücker“ und wenn er (M.) dabei wäre, würde viel eher gehandelt werden, kurz, er unterzog das ganze Verhalten einer scharfen Kritik. Diese Äußerungen wurden aber als Beleidigungen gegen eine Behörde aufgenommen, als welche der Gemeinderath angesehen sei und so hatte sich W. deshalb vor dem Schöffengerichte zu verantworten. Die tadelnden und beleidigenden Bezeichnungen hat der Rathsherr selber mit einer Geldstrafe von 50 M. zu sühnen, welcher im Nichterbringungsfall eine Woche Gefängnis gleich eintritt. Jedem der Beleidigten ist auf Kosten des Beklagten eine Ausfertigung des Urtheils zuzustellen und haben dieselben das Recht, in dem Schöffengericht die diesbezüglichen Theil des Urtheils durch einen dreitägigen Auslassung zu bewirken. „Singe, wenn Gehör gegeben!“ Wenn jedoch die edle Sangeskunst in einem öffentlichen Restaurationslokale gepflegt wird, so hat der Wirth die Verpflichtung, hierzu die politische Gelegenheit zu erwirken. Ein bekannter jugendlicher Apfelsinenhändler, dessen Erscheinung in den Restaurants von vielen Gästen mit Freuden begrüßt wird, da seine vis comica den ernstlichen Dypochonder weiter stimmt, kam am 25. Januar auch in die Leipziger Restauration, in welcher er von den Gästen angefordert wurde, eine Probe seines Talentes abzulegen. Derselben kam der Apfelsinen-Komiker bereitwillig nach, ohne dafür irgend welche Remuneration zu beanspruchen. Aber mitten im 3. Vers seines Vortrags öffnet sich die Thüre, ein Diener der hl. Gewandung tritt ein und unterlegt dem Besizer das Gestattete dieser Abendunterhaltung, da die obgenannte Erlaubnis fehlt. Gegen den Restaurateur Karl Gottfried Drewe erging nun eine politische Strafverurteilung von 10 M. wegen Uebertretung, gegen welche er rechtzeitig Widerspruch erhob und richterliche Entscheidung beantragte. Zur den Augenblick ertheilt die Uebertretung als erwiesen, da D. tagsvorher eine „humoristische Abendunterhaltung“ angekündigt, welche jedoch nicht veranstaltet werden durfte; der Zufall läßt den genannten Musiker kommen, welcher seine paar Schlingen zum Besten gab und sich dann mit seinem Apfelsinenkorbe wieder entfernte. Der Comique Drewe's war nun mit Erfolg gefehlt, da die Beweisführung nicht ergeben konnte, daß bei diesen Vorträgen eine gewerbsmäßige Vergeltung resp. Aufzucht zu erheben sei, welche unter allen Umständen der politischen Erlaubnis bedürftig wäre. Das Schöffengericht sprach D. folgendes Urtheil: Wegen Verstoßes verordneter Nahrungsmittele, nämlich eines Fisches Ballonische zu dem niedrigen Preise von 20 Pf., wird der Kolonialwaarenhändler Hermann Robert Gruenwald, 1847 geboren, zu einer Geldstrafe von 20 M. verurtheilt. Der Käufer, ein Volkstheater, erklärte Anzeige, daß die betr. Ruffe tanzig, mithin ungenügend waren. Die Anzeige des Beflagten, von dem Werthe der Waare keine Kunde gehabt zu haben, kann nicht als Willkürgrund angenommen werden und so wird das Schöffengericht unter Vorbehalt des Herrn Amtsrathes Dr. Thiel, in Gemäßheit des § 10, Ziffer 1 des deutschen Reichsstrafgesetzes, die erwähnte Strafe aus. — Wer 20 M. giebt, kann ihn fragen! mit diesen Worten verurtheilt der st. vorbestrafter Drahtarbeiter Ernst Theodor Weber, im 41. Lebensjahre lebend, am 4. Februar einen ihm angeblich zugekauften Jagdhund in einer Wirthschaft zu verlaufen. Ein sonderbares Attentat muß der Verurtheter für Weber gehabt haben, denn trotzdem ihm dieselbe „paar tüchtige über den Kumpf gegeben“, wich er nicht von seiner Seite. Der Hund blieb ihm am Hals, und so spekulirte W. weiter: „Du verflucht ihm heute Abend Wuchstapenbrüche geben und morgen guckst Du in die Nachricht, ob er drinne steht.“ Dieses Vorhaben wurde jedoch nicht ausgeführt und so hatte W. seinen Vorhaben, sich wegen verurtheter Unterthänigkeit vor dem Schöffengerichte zu verantworten, welches ihn auch im Hinblick seiner vielen Vorstrafen zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt, gegen welche Verurteilung er demontirte Widerspruch zu erheben in Aussicht stellte und zurechtweisend dieses dem Gerichtsal verließ. — Mit Zuchthaus, Gefängnis, Ausweisung aus Dresden wurde der Handarbeiter Johann Gottlob Dymag schon mehrmals belegt, jedoch haben die Strafen keine Verhütung der Schändung seines gewöhnlichen Betragens zu erzielen vermocht. Am 9. März kam Dymag in mehrere Testifikationen, sowie zu einem Reicher, wofür er sich unter der Unterzeichnung der wahren Thatfache, nicht in der Lage zu sein, die Sache berichtigen zu können, Schwand, Bier und Wurst geben ließ. Dymag hat sich der hungrige Dymag aber des Betrags in 4 Fällen schuldig gemacht und, trotz der geringfügigkeit des Objectes wird in Hinblick seiner vielfachen Vorstrafen eine Woche Freiheitsstrafe verurteilt.

Am Sonntag Abend des 23. Nov. v. J. befanden sich die Mitglieder des Groß- und Klein-Dresdner Gemeinderathes in dem Saale des Besitzers Johann August Diebner, 1833 bei Döbisch geboren. Redner drückte seinen Unmuth aus, daß die Gemeinderathesmitglieder als „Mücker“ und wenn er (M.) dabei wäre, würde viel eher gehandelt werden, kurz, er unterzog das ganze Verhalten einer scharfen Kritik. Diese Äußerungen wurden aber als Beleidigungen gegen eine Behörde aufgenommen, als welche der Gemeinderath angesehen sei und so hatte sich W. deshalb vor dem Schöffengerichte zu verantworten. Die tadelnden und beleidigenden Bezeichnungen hat der Rathsherr selber mit einer Geldstrafe von 50 M. zu sühnen, welcher im Nichterbringungsfall eine Woche Gefängnis gleich eintritt. Jedem der Beleidigten ist auf Kosten des Beklagten eine Ausfertigung des Urtheils zuzustellen und haben dieselben das Recht, in dem Schöffengericht die diesbezüglichen Theil des Urtheils durch einen dreitägigen Auslassung zu bewirken. „Singe, wenn Gehör gegeben!“ Wenn jedoch die edle Sangeskunst in einem öffentlichen Restaurationslokale gepflegt wird, so hat der Wirth die Verpflichtung, hierzu die politische Gelegenheit zu erwirken. Ein bekannter jugendlicher Apfelsinenhändler, dessen Erscheinung in den Restaurants von vielen Gästen mit Freuden begrüßt wird, da seine vis comica den ernstlichen Dypochonder weiter stimmt, kam am 25. Januar auch in die Leipziger Restauration, in welcher er von den Gästen angefordert wurde, eine Probe seines Talentes abzulegen. Derselben kam der Apfelsinen-Komiker bereitwillig nach, ohne dafür irgend welche Remuneration zu beanspruchen. Aber mitten im 3. Vers seines Vortrags öffnet sich die Thüre, ein Diener der hl. Gewandung tritt ein und unterlegt dem Besizer das Gestattete dieser Abendunterhaltung, da die obgenannte Erlaubnis fehlt. Gegen den Restaurateur Karl Gottfried Drewe erging nun eine politische Strafverurteilung von 10 M. wegen Uebertretung, gegen welche er rechtzeitig Widerspruch erhob und richterliche Entscheidung beantragte. Zur den Augenblick ertheilt die Uebertretung als erwiesen, da D. tagsvorher eine „humoristische Abendunterhaltung“ angekündigt, welche jedoch nicht veranstaltet werden durfte; der Zufall läßt den genannten Musiker kommen, welcher seine paar Schlingen zum Besten gab und sich dann mit seinem Apfelsinenkorbe wieder entfernte. Der Comique Drewe's war nun mit Erfolg gefehlt, da die Beweisführung nicht ergeben konnte, daß bei diesen Vorträgen eine gewerbsmäßige Vergeltung resp. Aufzucht zu erheben sei, welche unter allen Umständen der politischen Erlaubnis bedürftig wäre. Das Schöffengericht sprach D. folgendes Urtheil: Wegen Verstoßes verordneter Nahrungsmittele, nämlich eines Fisches Ballonische zu dem niedrigen Preise von 20 Pf., wird der Kolonialwaarenhändler Hermann Robert Gruenwald, 1847 geboren, zu einer Geldstrafe von 20 M. verurtheilt. Der Käufer, ein Volkstheater, erklärte Anzeige, daß die betr. Ruffe tanzig, mithin ungenügend waren. Die Anzeige des Beflagten, von dem Werthe der Waare keine Kunde gehabt zu haben, kann nicht als Willkürgrund angenommen werden und so wird das Schöffengericht unter Vorbehalt des Herrn Amtsrathes Dr. Thiel, in Gemäßheit des § 10, Ziffer 1 des deutschen Reichsstrafgesetzes, die erwähnte Strafe aus. — Wer 20 M. giebt, kann ihn fragen! mit diesen Worten verurtheilt der st. vorbestrafter Drahtarbeiter Ernst Theodor Weber, im 41. Lebensjahre lebend, am 4. Februar einen ihm angeblich zugekauften Jagdhund in einer Wirthschaft zu verlaufen. Ein sonderbares Attentat muß der Verurtheter für Weber gehabt haben, denn trotzdem ihm dieselbe „paar tüchtige über den Kumpf gegeben“, wich er nicht von seiner Seite. Der Hund blieb ihm am Hals, und so spekulirte W. weiter: „Du verflucht ihm heute Abend Wuchstapenbrüche geben und morgen guckst Du in die Nachricht, ob er drinne steht.“ Dieses Vorhaben wurde jedoch nicht ausgeführt und so hatte W. seinen Vorhaben, sich wegen verurtheter Unterthänigkeit vor dem Schöffengerichte zu verantworten, welches ihn auch im Hinblick seiner vielen Vorstrafen zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt, gegen welche Verurteilung er demontirte Widerspruch zu erheben in Aussicht stellte und zurechtweisend dieses dem Gerichtsal verließ. — Mit Zuchthaus, Gefängnis, Ausweisung aus Dresden wurde der Handarbeiter Johann Gottlob Dymag schon mehrmals belegt, jedoch haben die Strafen keine Verhütung der Schändung seines gewöhnlichen Betragens zu erzielen vermocht. Am 9. März kam Dymag in mehrere Testifikationen, sowie zu einem Reicher, wofür er sich unter der Unterzeichnung der wahren Thatfache, nicht in der Lage zu sein, die Sache berichtigen zu können, Schwand, Bier und Wurst geben ließ. Dymag hat sich der hungrige Dymag aber des Betrags in 4 Fällen schuldig gemacht und, trotz der geringfügigkeit des Objectes wird in Hinblick seiner vielfachen Vorstrafen eine Woche Freiheitsstrafe verurteilt.

Am Sonntag Abend des 23. Nov. v. J. befanden sich die Mitglieder des Groß- und Klein-Dresdner Gemeinderathes in dem Saale des Besitzers Johann August Diebner, 1833 bei Döbisch geboren. Redner drückte seinen Unmuth aus, daß die Gemeinderathesmitglieder als „Mücker“ und wenn er (M.) dabei wäre, würde viel eher gehandelt werden, kurz, er unterzog das ganze Verhalten einer scharfen Kritik. Diese Äußerungen wurden aber als Beleidigungen gegen eine Behörde aufgenommen, als welche der Gemeinderath angesehen sei und so hatte sich W. deshalb vor dem Schöffengerichte zu verantworten. Die tadelnden und beleidigenden Bezeichnungen hat der Rathsherr selber mit einer Geldstrafe von 50 M. zu sühnen, welcher im Nichterbringungsfall eine Woche Gefängnis gleich eintritt. Jedem der Beleidigten ist auf Kosten des Beklagten eine Ausfertigung des Urtheils zuzustellen und haben dieselben das Recht, in dem Schöffengericht die diesbezüglichen Theil des Urtheils durch einen dreitägigen Auslassung zu bewirken. „Singe, wenn Gehör gegeben!“ Wenn jedoch die edle Sangeskunst in einem öffentlichen Restaurationslokale gepflegt wird, so hat der Wirth die Verpflichtung, hierzu die politische Gelegenheit zu erwirken. Ein bekannter jugendlicher Apfelsinenhändler, dessen Erscheinung in den Restaurants von vielen Gästen mit Freuden begrüßt wird, da seine vis comica den ernstlichen Dypochonder weiter stimmt, kam am 25. Januar auch in die Leipziger Restauration, in welcher er von den Gästen angefordert wurde, eine Probe seines Talentes abzulegen. Derselben kam der Apfelsinen-Komiker bereitwillig nach, ohne dafür irgend welche Remuneration zu beanspruchen. Aber mitten im 3. Vers seines Vortrags öffnet sich die Thüre, ein Diener der hl. Gewandung tritt ein und unterlegt dem Besizer das Gestattete dieser Abendunterhaltung, da die obgenannte Erlaubnis fehlt. Gegen den Restaurateur Karl Gottfried Drewe erging nun eine politische Strafverurteilung von 10 M. wegen Uebertretung, gegen welche er rechtzeitig Widerspruch erhob und richterliche Entscheidung beantragte. Zur den Augenblick ertheilt die Uebertretung als erwiesen, da D. tagsvorher eine „humoristische Abendunterhaltung“ angekündigt, welche jedoch nicht veranstaltet werden durfte; der Zufall läßt den genannten Musiker kommen, welcher seine paar Schlingen zum Besten gab und sich dann mit seinem Apfelsinenkorbe wieder entfernte. Der Comique Drewe's war nun mit Erfolg gefehlt, da die Beweisführung nicht ergeben konnte, daß bei diesen Vorträgen eine gewerbsmäßige Vergeltung resp. Aufzucht zu erheben sei, welche unter allen Umständen der politischen Erlaubnis bedürftig wäre. Das Schöffengericht sprach D. folgendes Urtheil: Wegen Verstoßes verordneter Nahrungsmittele, nämlich eines Fisches Ballonische zu dem niedrigen Preise von 20 Pf., wird der Kolonialwaarenhändler Hermann Robert Gruenwald, 1847 geboren, zu einer Geldstrafe von 20 M. verurtheilt. Der Käufer, ein Volkstheater, erklärte Anzeige, daß die betr. Ruffe tanzig, mithin ungenügend waren. Die Anzeige des Beflagten, von dem Werthe der Waare keine Kunde gehabt zu haben, kann nicht als Willkürgrund angenommen werden und so wird das Schöffengericht unter Vorbehalt des Herrn Amtsrathes Dr. Thiel, in Gemäßheit des § 10, Ziffer 1 des deutschen Reichsstrafgesetzes, die erwähnte Strafe aus. — Wer 20 M. giebt, kann ihn fragen! mit diesen Worten verurtheilt der st. vorbestrafter Drahtarbeiter Ernst Theodor Weber, im 41. Lebensjahre lebend, am 4. Februar einen ihm angeblich zugekauften Jagdhund in einer Wirthschaft zu verlaufen. Ein sonderbares Attentat muß der Verurtheter für Weber gehabt haben, denn trotzdem ihm dieselbe „paar tüchtige über den Kumpf gegeben“, wich er nicht von seiner Seite. Der Hund blieb ihm am Hals, und so spekulirte W. weiter: „Du verflucht ihm heute Abend Wuchstapenbrüche geben und morgen guckst Du in die Nachricht, ob er drinne steht.“ Dieses Vorhaben wurde jedoch nicht ausgeführt und so hatte W. seinen Vorhaben, sich wegen verurtheter Unterthänigkeit vor dem Schöffengerichte zu verantworten, welches ihn auch im Hinblick seiner vielen Vorstrafen zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt, gegen welche Verurteilung er demontirte Widerspruch zu erheben in Aussicht stellte und zurechtweisend dieses dem Gerichtsal verließ. — Mit Zuchthaus, Gefängnis, Ausweisung aus Dresden wurde der Handarbeiter Johann Gottlob Dymag schon mehrmals belegt, jedoch haben die Strafen keine Verhütung der Schändung seines gewöhnlichen Betragens zu erzielen vermocht. Am 9. März kam Dymag in mehrere Testifikationen, sowie zu einem Reicher, wofür er sich unter der Unterzeichnung der wahren Thatfache, nicht in der Lage zu sein, die Sache berichtigen zu können, Schwand, Bier und Wurst geben ließ. Dymag hat sich der hungrige Dymag aber des Betrags in 4 Fällen schuldig gemacht und, trotz der geringfügigkeit des Objectes wird in Hinblick seiner vielfachen Vorstrafen eine Woche Freiheitsstrafe verurteilt.

Am Sonntag Abend des 23. Nov. v. J. befanden sich die Mitglieder des Groß- und Klein-Dresdner Gemeinderathes in dem Saale des Besitzers Johann August Diebner, 1833 bei Döbisch geboren. Redner drückte seinen Unmuth aus, daß die Gemeinderathesmitglieder als „Mücker“ und wenn er (M.) dabei wäre, würde viel eher gehandelt werden, kurz, er unterzog das ganze Verhalten einer scharfen Kritik. Diese Äußerungen wurden aber als Beleidigungen gegen eine Behörde aufgenommen, als welche der Gemeinderath angesehen sei und so hatte sich W. deshalb vor dem Schöffengerichte zu verantworten. Die tadelnden und beleidigenden Bezeichnungen hat der Rathsherr selber mit einer Geldstrafe von 50 M. zu sühnen, welcher im Nichterbringungsfall eine Woche Gefängnis gleich eintritt. Jedem der Beleidigten ist auf Kosten des Beklagten eine Ausfertigung des Urtheils zuzustellen und haben dieselben das Recht, in dem Schöffengericht die diesbezüglichen Theil des Urtheils durch einen dreitägigen Auslassung zu bewirken. „Singe, wenn Gehör gegeben!“ Wenn jedoch die edle Sangeskunst in einem öffentlichen Restaurationslokale gepflegt wird, so hat der Wirth die Verpflichtung, hierzu die politische Gelegenheit zu erwirken. Ein bekannter jugendlicher Apfelsinenhändler, dessen Erscheinung in den Restaurants von vielen Gästen mit Freuden begrüßt wird, da seine vis comica den ernstlichen Dypochonder weiter stimmt, kam am 25. Januar auch in die Leipziger Restauration, in welcher er von den Gästen angefordert wurde, eine Probe seines Talentes abzulegen. Derselben kam der Apfelsinen-Komiker bereitwillig nach, ohne dafür irgend welche Remuneration zu beanspruchen. Aber mitten im 3. Vers seines Vortrags öffnet sich die Thüre, ein Diener der hl. Gewandung tritt ein und unterlegt dem Besizer das Gestattete dieser Abendunterhaltung, da die obgenannte Erlaubnis fehlt. Gegen den Restaurateur Karl Gottfried Drewe erging nun eine politische Strafverurteilung von 10 M. wegen Uebertretung, gegen welche er rechtzeitig Widerspruch erhob und richterliche Entscheidung beantragte. Zur den Augenblick ertheilt die Uebertretung als erwiesen, da D. tagsvorher eine „humoristische Abendunterhaltung“ angekündigt, welche jedoch nicht veranstaltet werden durfte; der Zufall läßt den genannten Musiker kommen, welcher seine paar Schlingen zum Besten gab und sich dann mit seinem Apfelsinenkorbe wieder entfernte. Der Comique Drewe's war nun mit Erfolg gefehlt, da die Beweisführung nicht ergeben konnte, daß bei diesen Vorträgen eine gewerbsmäßige Vergeltung resp. Aufzucht zu erheben sei, welche unter allen Umständen der politischen Erlaubnis bedürftig wäre. Das Schöffengericht sprach D. folgendes Urtheil: Wegen Verstoßes verordneter Nahrungsmittele, nämlich eines Fisches Ballonische zu dem niedrigen Preise von 20 Pf., wird der Kolonialwaarenhändler Hermann Robert Gruenwald, 1847 geboren, zu einer Geldstrafe von 20 M. verurtheilt. Der Käufer, ein Volkstheater, erklärte Anzeige, daß die betr. Ruffe tanzig, mithin ungenügend waren. Die Anzeige des Beflagten, von dem Werthe der Waare keine Kunde gehabt zu haben, kann nicht als Willkürgrund angenommen werden und so wird das Schöffengericht unter Vorbehalt des Herrn Amtsrathes Dr. Thiel, in Gemäßheit des § 10, Ziffer 1 des deutschen Reichsstrafgesetzes, die erwähnte Strafe aus. — Wer 20 M. giebt, kann ihn fragen! mit diesen Worten verurtheilt der st. vorbestrafter Drahtarbeiter Ernst Theodor Weber, im 41. Lebensjahre lebend, am 4. Februar einen ihm angeblich zugekauften Jagdhund in einer Wirthschaft zu verlaufen. Ein sonderbares Attentat muß der Verurtheter für Weber gehabt haben, denn trotzdem ihm dieselbe „paar tüchtige über den Kumpf gegeben“, wich er nicht von seiner Seite. Der Hund blieb ihm am Hals, und so spekulirte W. weiter: „Du verflucht ihm heute Abend Wuchstapenbrüche geben und morgen guckst Du in die Nachricht, ob er drinne steht.“ Dieses Vorhaben wurde jedoch nicht ausgeführt und so hatte W. seinen Vorhaben, sich wegen verurtheter Unterthänigkeit vor dem Schöffengerichte zu verantworten, welches ihn auch im Hinblick seiner vielen Vorstrafen zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt, gegen welche Verurteilung er demontirte Widerspruch zu erheben in Aussicht stellte und zurechtweisend dieses dem Gerichtsal verließ. — Mit Zuchthaus, Gefängnis, Ausweisung aus Dresden wurde der Handarbeiter Johann Gottlob Dymag schon mehrmals belegt, jedoch haben die Strafen keine Verhütung der Schändung seines gewöhnlichen Betragens zu erzielen vermocht. Am 9. März kam Dymag in mehrere Testifikationen, sowie zu einem Reicher, wofür er sich unter der Unterzeichnung der wahren Thatfache, nicht in der Lage zu sein, die Sache berichtigen zu können, Schwand, Bier und Wurst geben ließ. Dymag hat sich der hungrige Dymag aber des Betrags in 4 Fällen schuldig gemacht und, trotz der geringfügigkeit des Objectes wird in Hinblick seiner vielfachen Vorstrafen eine Woche Freiheitsstrafe verurteilt.

Am Sonntag Abend des 23. Nov. v. J. befanden sich die Mitglieder des Groß- und Klein-Dresdner Gemeinderathes in dem Saale des Besitzers Johann August Diebner, 1833 bei Döbisch geboren. Redner drückte seinen Unmuth aus, daß die Gemeinderathesmitglieder als „Mücker“ und wenn er (M.) dabei wäre, würde viel eher gehandelt werden, kurz, er unterzog das ganze Verhalten einer scharfen Kritik. Diese Äußerungen wurden aber als Beleidigungen gegen eine Behörde aufgenommen, als welche der Gemeinderath angesehen sei und so hatte sich W. deshalb vor dem Schöffengerichte zu verantworten. Die tadelnden und beleidigenden Bezeichnungen hat der Rathsherr selber mit einer Geldstrafe von 50 M. zu sühnen, welcher im Nichterbringungsfall eine Woche Gefängnis gleich eintritt. Jedem der Beleidigten ist auf Kosten des Beklagten eine Ausfertigung des Urtheils zuzustellen und haben dieselben das Recht, in dem Schöffengericht die diesbezüglichen Theil des Urtheils durch einen dreitägigen Auslassung zu bewirken. „Singe, wenn Gehör gegeben!“ Wenn jedoch die edle Sangeskunst in einem öffentlichen Restaurationslokale gepflegt wird, so hat der Wirth die Verpflichtung, hierzu die politische Gelegenheit zu erwirken. Ein bekannter jugendlicher Apfelsinenhändler, dessen Erscheinung in den Restaurants von vielen Gästen mit Freuden begrüßt wird, da seine vis comica den ernstlichen Dypochonder weiter stimmt, kam am 25. Januar auch in die Leipziger Restauration, in welcher er von den Gästen angefordert wurde, eine Probe seines Talentes abzulegen. Derselben kam der Apfelsinen-Komiker bereitwillig nach, ohne dafür irgend welche Remuneration zu beanspruchen. Aber mitten im 3. Vers seines Vortrags öffnet sich die Thüre, ein Diener der hl. Gewandung tritt ein und unterlegt dem Besizer das Gestattete dieser Abendunterhaltung, da die obgenannte Erlaubnis fehlt. Gegen den Restaurateur Karl Gottfried Drewe erging nun eine politische Strafverurteilung von 10 M. wegen Uebertretung, gegen welche er rechtzeitig Widerspruch erhob und richterliche Entscheidung beantragte. Zur den Augenblick ertheilt die Uebertretung als erwiesen, da D. tagsvorher eine „humoristische Abendunterhaltung“ angekündigt, welche jedoch nicht veranstaltet werden durfte; der Zufall läßt den genannten Musiker kommen, welcher seine paar Schlingen zum Besten gab und sich dann mit seinem Apfelsinenkorbe wieder entfernte. Der Comique Drewe's war nun mit Erfolg gefehlt, da die Beweisführung nicht ergeben konnte, daß bei diesen Vorträgen eine gewerbsmäßige Vergeltung resp. Aufzucht zu erheben sei, welche unter allen Umständen der politischen Erlaubnis bedürftig wäre. Das Schöffengericht sprach D. folgendes Urtheil: Wegen Verstoßes verordneter Nahrungsmittele, nämlich eines Fisches Ballonische zu dem niedrigen Preise von 20 Pf., wird der Kolonialwaarenhändler Hermann Robert Gruenwald, 1847 geboren, zu einer Geldstrafe von 20 M. verurtheilt. Der Käufer, ein Volkstheater, erklärte Anzeige, daß die betr. Ruffe tanzig, mithin ungenügend waren. Die Anzeige des Beflagten, von dem Werthe der Waare keine Kunde gehabt zu haben, kann nicht als Willkürgrund angenommen werden und so wird das Schöffengericht unter Vorbehalt des Herrn Amtsrathes Dr. Thiel, in Gemäßheit des § 10, Ziffer 1 des deutschen Reichsstrafgesetzes, die erwähnte Strafe aus. — Wer 20 M. giebt, kann ihn fragen! mit diesen Worten verurtheilt der st. vorbestrafter Drahtarbeiter Ernst Theodor Weber, im 41. Lebensjahre lebend, am 4. Februar einen ihm angeblich zugekauften Jagdhund in einer Wirthschaft zu verlaufen. Ein sonderbares Attentat muß der Verurtheter für Weber gehabt haben, denn trotzdem ihm dieselbe „paar tüchtige über den Kumpf gegeben“, wich er nicht von seiner Seite. Der Hund blieb ihm am Hals, und so spekulirte W. weiter: „Du verflucht ihm heute Abend Wuchstapenbrüche geben und morgen guckst Du in die Nachricht, ob er drinne steht.“ Dieses Vorhaben wurde jedoch nicht ausgeführt und so hatte W. seinen Vorhaben, sich wegen verurtheter Unterthänigkeit vor dem Schöffengerichte zu verantworten, welches ihn auch im Hinblick seiner vielen Vorstrafen zu 14 Tagen Gefängnis verurtheilt, gegen welche Verurteilung er demontirte Widerspruch zu erheben in Aussicht stellte und zurechtweisend dieses dem Gerichtsal verließ. — Mit Zuchthaus, Gefängnis, Ausweisung aus Dresden wurde der Handarbeiter Johann Gottlob Dymag schon mehrmals belegt, jedoch haben die Strafen keine Verhütung der Schändung seines gewöhnlichen Betragens zu erzielen vermocht. Am 9. März kam Dymag in mehrere Testifikationen, sowie zu einem Reicher, wofür er sich unter der Unterzeichnung der wahren Thatfache, nicht in der Lage zu sein, die Sache berichtigen zu können, Schwand, Bier und Wurst geben ließ. Dym